

MARKTGEMEINDE HOFSTETTEN-GRÜNAU
Pol. Bezirk St.Pölten, NÖ
3202 Hofstetten, Hauptplatz 3 - 5

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die S I T Z U N G des **GEMEINDERATES**

am: 30. Mai 2023 im Bürger- und Gemeindezentrum
 Beginn: 08.00 Uhr Die Einladung erfolgte am 17. Mai 2023
 Ende: 11.50 Uhr durch Kurrende bzw. Email

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister: Rasch Arthur
 Vizebürgermeister: Grünbichler Wolfgang

DIE MITGLIEDER DES GEMEINDERATES:

3. GV Graßmann Günter	4. GV Hollaus Herbert jun.
5. GV Scholze-Simmel Michaela	6. GV Kraushofer Gerald
7.	8. GR Schubert Tamara
9. GR Kendler Christian	10. GR Nussbaumer Julia
11.	12.
13. GR Hollaus Herbert sen.	14.
15. GR Bacher Christian bis DA3	16. GR Gram Wilfried
17. GR Garschall Kurt	18. GR Sieger Gabriele
19. GR Hollerer-Hasengst Angela bis TOP2	20. GR Heindl Michael
21. GR Spielbichler Günter	

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

1. Grubner Margit als Schriftführerin	3. Madlen Nekula
2. AL Schmirl Christa	4. Herzog Franz, Herzog Anton, Hr. Winter, Zöchbauer-Carrara-Angelika
	5. Die Schüler der 4. Klassen der Volksschule bei TOP 5,8,9,13,14,2

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

1. GR Mayer Peter	4. GR Enne Roland
2. GR Steinwendtner Maria	5. GR Bacher Christian ab 11.20
3. GR Nekula Patrick	6. GR Hollerer-Hasengst Angela ab 09.20

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

1.	2.
----	----

Vorsitzender: Bgm. Arthur Rasch

Die Sitzung war öffentlich.
 Die Sitzung war beschlussfähig.



Tagesordnung:

- TOP 1: Eröffnung und Begrüßung durch Bgm. Arthur Rasch, Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie Genehmigung des letzten Protokolls
- TOP 2: Änderung Flächenwidmungs- und Bebauungsplan
- TOP 3: Darlehensaufnahme für HWS Projekt Groß Aggschussgraben
- TOP 4: Interessentenbeitrag Hochkoglerbach – Groß Aggschussgraben – Wildbachverbauung- HWS Projekt
- TOP 5: Schneeräumung auf den Güterwegen – Gemeindebeitrag
- TOP 6: Verlegung öffentliche Wege
- TOP 7: Verkauf von öffentlichem Gut (Bereinigung nach Naturstand)
- TOP 8: Straßenbauarbeiten a) Pflasterungen, b) div. Straßenbauarbeiten
- TOP 9: Errichtung Parkplatz beim Sportplatz
- TOP 10: Energiegenossenschaft
- TOP 11: Umstellung Heizung Bauhof und Rot-Kreuz-Räume - Fernwärmeanschluss
- TOP 12: Tagesbetreuungseinrichtung: Änderung der Richtlinien
- TOP 13: Schulgebäude – Schließsystem; Einbrüche
- TOP 14: Ankauf Spielgeräte
- TOP 15: Aussetzung der Gebührenerhöhung
- TOP 16: Bericht des Prüfungsausschusses
- TOP 17: Pachtvertrag Parkplatz Edelsteinpark Pielachtal – nicht öffentlich
- TOP 18: Ablöse Einrichtung Gastronomie sehnsucht – nicht öffentlich
- TOP 19: Personal – nicht öffentlich

Vor Eröffnung der Gemeinderatssitzung werden folgende Dringlichkeitsanträge eingebracht:

Von Bgm. Arthur Rasch

DA 1: Fördervertrag Radweg sehnsucht - Annahmeerklärung

Die Dringlichkeit besteht darin, dass die Annahmeerklärung für den Fördervertrag erst nach der Einladung zur Gemeinderatssitzung eingetroffen ist und dieser Fördervertrag jedoch so rasch als möglich beschlossen werden sollte.

DA 2: Bläserklasse

Die Dringlichkeit besteht daran, dass die Eltern bzw. Kinder noch in diesem Schuljahr über die geplante Bläserklasse im nächsten Schuljahr informiert werden können.



Von GV Günter Graßmann:

**DA 3: Anpassung Gebühren Nachmittagsbetreuung
Kindergarten ab 1.9.2023**

Die Dringlichkeit besteht darin, dass die Gebühren für die Nachmittagsbetreuung bis zu Beginn des nächsten Kindergartenjahres im September 2023 anzupassen sind.

Diese Dringlichkeitsanträge werden einstimmig in die Tagesordnung aufgenommen und im Anschluss an TOP 16 behandelt.

Einstimmiger Beschluss

Vor Eröffnung der Sitzung erklärt Bgm. Arthur Rasch den Schülern die Zusammensetzung des Gemeinderates. Die geschäftsführenden Gemeinderäte stellen sich den Schülern vor.

TOP 1: Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie Genehmigung des letzten Protokolls

Bgm. Arthur Rasch begrüßt die Gemeinderäte, die Schriftführerin Margit Grubner und die Amtsleiterin Christa Schmirl zur Gemeinderatssitzung. Als ZuhörerIn begrüßt er Madlen Nekula, die ab 1. Juni 2023 im Sekretariat der Gemeinde arbeiten wird. Entschuldigt abwesend sind GR Patrick Nekula, GR Peter Mayer, GR Maria Steinwendtner und GR Roland Enne.

Weiters begrüßt Bgm. Arthur Rasch die Schülerinnen und Schüler der 4. Klassen der Volksschule mit ihren Pädagoginnen Dir. Brunhilde Frühwirth, Gudrun Bachinger, Simone Buder und Katharina Beitzl. Bgm. Arthur Rasch begrüßt auch die Zuhörer, die an der Gemeinderatssitzung teilnehmen.

Bgm. Arthur Rasch stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Das öffentliche Protokoll und das nichtöffentliche Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 28. Februar 2023 werden vom Gemeinderat einstimmig zur Kenntnis genommen und unterzeichnet.

Die Tagesordnungspunkte, die die Schüler ausgewählt haben, werden vorgezogen. Es sind dies TOP 5, 8, 9, 13 und 14.

TOP 10 wird von der Tagesordnung genommen, da die Verträge noch nicht vorliegen.

TOP 5: Schneeräumung auf den Güterwegen – Gemeindebeitrag

GV Michaela Scholze-Simmel:

Die Gesamtsumme ergibt € 13.688,53, 50 % davon übernimmt die Gemeinde.

GV Michaela Scholze-Simmel stellt den Antrag, die 50 %ige Förderung für die Schneeräumung auf den Güterwegen für den Winter 2022/2023 zu beschließen.



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig einen Gemeindebeitrag von 50 % der Gesamtkosten (€ 13.688,53) für die Schneeräumung auf den Güterwegen für den Winter 2022/2023. Dies ist ein Betrag von € 6.844,27, der für die jeweiligen Güterweggemeinschaften zur Auszahlung gelangt.

Einstimmiger Beschluss

TOP 8: Straßenbauarbeiten a) Pflasterungen, b) div. Straßenbauarbeiten

a) Pflasterungen

GV Gerald Kraushofer:

Es geht um die Pflasterungen der Nebenflächen in der neuen Römerfeldsiedlung. Die Arbeiten wurden ausgeschrieben. Vor 3 Jahren wurde der Bestbieter, die Fa. Anzenberger beauftragt. Heuer ist der letzte Abschnitt in der Tulpengasse zum Fertigstellen. Es handelt sich um ca. 200 m² Fläche.

GR Christian Bacher verlässt die Sitzung, da er Geschäftsführer der Firma Anzenberger ist. GR Günter Spielbichler verlässt ebenfalls den Sitzungssaal, da er bei der Firma Anzenberger arbeitet.

Folgende Angebote liegen vor:

Anzenberger Ges.m.b.H., 3204 Kirchberg/Pielach

€ 17.875,68 inkl. MwSt.

Gruber Baut, 3151 St.Georgen

€ 21.519,60 inkl. MwSt.

Diskussion

GV Gerald Kraushofer stellt den Antrag, den Auftrag für die Pflasterarbeiten in der Tulpengasse an die Firma Anzenberger zu vergeben.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt mehrstimmig, den Auftrag für die Pflasterarbeiten Tulpengasse, 3. Abschnitt, an die Firma Anzenberger Bau, 3204 Kirchberg/Pielach zum Preis von € 17.875,68 inkl. MwSt. laut Angebot vom 6. März 2023 zu vergeben.

Mehrstimmiger Beschluss

14 Stimmen dafür

1 Stimmenthaltung – GR Herbert Hollaus sen.



GR Christian Bacher und GR Günter Spielbichler kehren in den Sitzungssaal zurück.

b) div. Straßenbauarbeiten

Die Straßenmeisterei Kirchberg/Pielach würde die Arbeiten zur Errichtung eines Geh- und Radweg von der Linhartstraße zur Billa sowie die Verbreiterung der Abbiegespur und die Neusituierung der Insel durchführen.

Die Materialkosten dafür belaufen sich laut Straßenmeister Jürgen Träxler auf € 75.000,00.

Vzbgm. Wolfgang Grünbichler:

Durch die Übernahme der Arbeiten von der Straßenmeisterei kann viel eingespart werden. Für die Gemeinde fallen nur noch die Materialkosten an. Daher sollte dieses Projekt unbedingt realisiert werden.

Bgm. Arthur Rasch stellt den Antrag die Errichtung eines Geh- und Radweges von der Linhartstraße zur Billa, die Verbreiterung der Abbiegespur und die Entfernung und Neusituierung der Insel durch die Straßenmeisterei Kirchberg/Pielach durchführen zu lassen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig, die Errichtung eines Geh- und Radweges von der Linhartstraße zur Billa, die Verbreiterung der Abbiegespur und die Entfernung und Neusituierung der Insel durch die Straßenmeisterei Kirchberg/Pielach. Die Marktgemeinde Hofstetten-Grünau übernimmt die Materialkosten in der Höhe von € 75.000,00.

Einstimmiger Beschluss

TOP 9: Errichtung Parkplatz beim Sportplatz

Bgm. Arthur Rasch:

Beim Projekt Straßenbauarbeiten zur Billa (TOP 8b) wird die Straße abgefräst. Dieses Recyclingmaterial soll für die Errichtung des Parkplatzes beim Sportplatz verwendet werden.

Es liegen 2 Angebote für Errichtung des Parkplatzes beim Sportplatz (Fußballplatz) mit 960 m² vor. Das Recyclingmaterial kommt von der Gemeinde.

Angebot Fa. Thir, Hürm
Kosten € 11.880,00 inkl. MwSt.

Angebot Fa. Prohaska, Rabenstein
Kosten € 14.020,80 inkl. MwSt.

Vzbgm. Wolfgang Grünbichler:

Bei Schlechtwetter ist der Platz dort sehr schlammig und schwierig zum Parken. Der Platz wird nicht versiegelt, sondern es wird nur Recyclingmaterial aufgetragen.



GR Julia Nussbaumer:

Es ist gut, dass der Platz gerichtet wird.

Sie möchte anmerken, dass in der Sportplatzstraße viel zu schnell gefahren wird. Es sind viele Kinder, die zum Tennis- bzw. Fußballplatz gehen oder fahren.

GR Julia Nussbaumer ersucht um bauliche Maßnahmen, damit diese Straße verkehrsberuhigt wird und die Sicherheit der Kinder gewährleistet ist.

Bgm. Arthur Rasch erklärt, dass dieses Anliegen in der nächsten Verkehrsverhandlung vorgebracht werden. GR Julia Nussbaumer und ein SPÖ Mandatar werden zur nächsten Verkehrsverhandlung eingeladen.

Bgm. Arthur Rasch stellt den Antrag den Auftrag für die Errichtung des Parkplatzes beim Sportplatz an die Firma Thir zu vergeben.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig die Auftragsvergabe für die Errichtung des Parkplatzes am Sportplatz mit ca. 960 m² an die Firma Thir, GmbH & Co KG, Hürm zum Preis von € 11.880,00 inkl. MwSt. laut Angebot vom 24. März 2023.

Einstimmiger Beschluss

TOP 13: Schulgebäude – Schließsystem; Einbrüche

GV Günter Graßmann:

Er hat mit den Versicherungen nochmals gesprochen. Von der NÖ Versicherung wird es kulanzmäßig eine Entschädigung geben. Es werden ca. 50 % bis 70 % des Betrages, der gestohlen wurde, von der NÖ Versicherung ersetzt laut Versicherungsmakler Rupert Hernaus.

Die Donauversicherung sieht keine Notwendigkeit für einen Schadenersatz, da es nur ein versuchter Einbruch war und kein wirklicher Einbruch. GV Günter Graßmann wird es jedoch noch weiter versuchen.

Den Pädagoginnen und der Schulwartin soll das gestohlene Geld ersetzt werden. Es wurden € 1.525,76 aus den Kassen gestohlen. Es soll der Betrag, der von der Versicherung kommt weitergegeben und der noch fehlende Betrag durch die Gemeinde ersetzt werden.

GV Günter Graßmann stellt den Antrag, das gestohlene Geld bzw. die Kosten für die Kassetten zu ersetzen.



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig, das beim Einbruch in der Schule gestohlene Geld in der Höhe von € 1.525,76 sowie die Kosten für die kaputten Geldkassetten den Pädagoginnen bzw. der Schulwartin zu ersetzen.

Einstimmiger Beschluss

GV Günter Graßmann:

Beim Einschleichdiebstahl wurde auch ein Hauptschlüssel für das Schulgebäude entwendet. Dadurch war es notwendig, das Schließsystem zu tauschen. Da kurzfristiges Handeln erforderlich war, wurden provisorische mechanische Schließzylinder eingebaut. Diese müssten nunmehr durch neue, hochwertige mechanische Zylinder ersetzt werden. Dies wäre jetzt ein guter Zeitpunkt, die Schließanlagen in den Gemeindeobjekten zu überdenken und ein elektronisches Schließsystem in Betracht zu ziehen. Dies würde zielgruppengenau die Berechtigungen für den Zutritt in die Gemeindegebäude mit Transpondern gewährleisten. Bei Verlust eines solchen würde auch kein großartiger Schaden entstehen, da die Zutrittsberechtigung einfach gelöscht werden kann. Angedacht wäre, dass man bis 2024 die gesamten Gemeindeobjekte mit dem neuen Schließsystem ausstattet.

Vorab wurden für die Erneuerung der Schließanlage in der Volks- und Mittelschule mit batteriebetriebenen Sperrzylindern samt zugehörigem Zubehör (Software, Transponder, etc.) Offerte eingeholt:

Angebot Firma König Sicherheitstechnik GmbH & Co KG: € 13.512,05 exkl. MwSt.
Angebot Firma Heicon e.U., Korneuburg: € 9.477,00 exkl. MwSt.

Vorschlag GV Günter Graßmann:

Dieses Jahr soll in der Schule mit der Umstellung des Schließsystems begonnen werden und sukzessive die weiteren Gemeindeobjekte folgen. Dafür sollten heuer noch € 20.000,00 netto investiert werden. In diesem Betrag wäre auch die für eine gesamte Umstellung der Gemeindegebäude erforderliche Software enthalten. Nächstes Jahr würden dann bei allen öffentlichen Gebäuden die weiteren Schritte gesetzt. Ein Budgetposten sollte im Budget 2024 dafür berücksichtigt werden. Für jeden Gemeindemitarbeiter würde ein kostenloser Transponder ausgegeben werden. Für alle anderen Benutzer (z.B. Vereine) würde ein Einsatz von € 30,00 je Transponder eingehoben werden. Dieser Betrag würde bei Rückgabe des Transponders wieder retourniert.

Vzbgm. Wolfgang Grünbichler:

Sieht dieses neue System sehr positiv, da die Zugriffe besser verteilt werden können. Wenn ein Chip verloren geht, kann dieser gelöscht werden. Es würde dann nur 1 zentralen Schlüssel für alle Gebäude geben.



GV Herbert Hollaus jun.:

Die Umstellung ist begrüßenswert. Bei der Feuerwehr gibt es auch bereits ein zentrales Schließsystem, das sehr gut funktioniert. Die Kosten sind jedoch massiv, wenn alles umgestellt werden soll.

GR Herbert Hollaus sen.:

Eine Schlüsselinventur ist unbedingt erforderlich. Es ist wichtig, dass man weiß, wer einen Schlüssel bzw. dann einen Chip bekommen hat.

GV Günter Graßmann stellt den Antrag, die Umstellung der öffentlichen Gebäude auf ein elektronisches Schließsystem zu beschließen. Beginnend mit der Schule sollen bis 2024 alle öffentlichen Gebäude umgestellt werden. Im Jahr 2023 sollen dafür € 20.000,00 netto investiert werden. Für 2024 soll ein Posten im Budget berücksichtigt werden. Der Gesamtauftrag soll an die Firma Heicon e.U erteilt werden.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig die Umstellung der öffentlichen Gebäude auf ein elektronisches Schließsystem. Im Jahr 2023 werden dafür € 20.000,00 netto investiert. Begonnen wird mit der Umstellung des Schulgebäudes. Im Jahr 2024 werden die restlichen Gemeindeobjekte mit dem neuen Schließsystem ausgestattet. Der Auftrag für das elektronische Schließsystem ergeht an die Firma Heicon e.U., Korneuburg zum Preis (Schule) von € 9.477,00 exkl. MwSt. laut Angebot vom 4. Mai 2023.

Einstimmiger Beschluss**TOP 14: Ankauf Spielgeräte**Bgm. Arthur Rasch:

Für den neu gestalteten Platz hinter dem BGZ soll Spielgeräte angekauft werden.

Angebote wurden eingeholt:

Fa. City Bull, Mank € 11.308,80 inkl. MwSt. für Kleinkinderrutschturm und Nestschaukel

Firma Linsbauer: € 15.291,11 inkl. MwSt. für Kleinkindrutschturm und Nestschaukel

Die Erstabnahme und 64 m² Fallschutzmatte sind dabei.

Vzbgm. Wolfgang Grünbichler:

Die Spielgeräte im öffentlichen Bereich müssen zertifiziert sein und müssen massiver sein, als Spielgeräte für den privaten Gebrauch. Dazu kommen auch noch die Fallschutzmatten.

GV Herbert Hollaus jun.:

Die Neuerrichtung von Spielplätzen fällt in seinem Zuständigkeitsbereich.



Bei den Kostenvoranschlägen ist ihm aufgefallen, dass die Montagekosten bei City Bull nicht dabei sind.

Bgm. erklärt, dass die Firma City Bull die Gratismontage mündlich zugesagt hat.

Bgm. Arthur Rasch stellt den Antrag bei City Bull die angebotenen Spielgeräte anzukaufen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig den Ankauf eines Kleinkinderrutschturmes und einer Nestschaukel bei der Firma City Bull, Mank, zum Preis von € 11.308,80 inkl. MwSt., inkl. Fallschutzmatten, inkl. Montage laut Angebot vom 24. März 2023.

Einstimmiger Beschluss

TOP 2: Änderung Flächenwidmungs- und Bebauungsplan

Bgm. Arthur Rasch:

Von 5. April bis 17. Mai 2023 sind die Entwurfsunterlagen zur Abänderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms und des Bebauungsplans am Gemeindeamt öffentlich aufgelegt. In dieser Zeit sind 8 Stellungnahmen eingetroffen.

* Stellungnahme „Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt - Gruppe Wasser“ vom 12.04.2023:

In der Stellungnahme wird festgestellt, dass „gegen die vorgesehene Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes grundsätzlich kein Einwand besteht“, wobei jedoch „unbedingt darauf zu achten ist, dass entlang der Gewässer ausreichend breite Betreuungs- und Erhaltungsstreifen frei von jeglicher Bebauung gehalten werden“.

* Stellungnahme „Abteilung Landesstraßenplanung - Gruppe Straße“ vom 12.05.2023:

Die Stellungnahme verweist nur darauf, dass „keine aktuellen Projekte im Straßennetz“ bestehen und daher keine Kontaktaufnahme mit dem NÖ-Straßendienst erforderlich ist.

* Stellungnahme "Landwirtschaftskammer NÖ" vom 11.04.2023:

Die Stellungnahme bezieht sich auf den Änderungspunkt 8 zur Änderung des Flächenwidmungsplanes (Erhöhung der maximal zulässigen Grundrissflächen für Nebengebäude von „erhaltenswerten Gebäuden im Grünland“ auf 100m²).

Die NÖ-Landwirtschaftskammer spricht sich gegen eine generelle Erhöhung der Grundrissflächen von Nebengebäuden aus, "da aus Sicht der gefertigten Kammer hierfür keine Rechtsgrundlage besteht". Diese Rechtsansicht wird mit den Ausführungen im Kommentar zum NÖ-Baurecht (2019) von Kienastberger/Stellner Bichler, Seite 889 begründet.



Dieser Kommentar zum NÖ-Baurecht (2019) bezieht sich jedoch auf das NÖ ROG 2014, LGBl.Nr. 3/2015 idF. LGBl.Nr. 71/2018 und die Möglichkeit Hauptgebäude mit der Widmung „erhaltenswertes Gebäude im Grünland“ einzuschränken. Der Kommentar setzt auf Seite 890 bei einer „generellen Einschränkung“ von Hauptgebäuden eine einheitliche Gebäudestruktur voraus. Auch eine generelle Einschränkung von Hauptgebäuden im Gemeindegebiet wäre daher gemäß Kommentar von Kienastberger/Stellner-Bichler nicht ausgeschlossen.

Beim dem im gegenständlichen Fall geplanten Änderungspunkt 8 handelt es sich jedoch nicht um die Einschränkung von Hauptgebäuden, sondern um die Möglichkeit, die Summe der Grundrissflächen von Nebengebäuden auf 100m² zu erhöhen. Diese Option wurde erstmals am 22.10.2020 vom NÖ-Landtag beschlossen und ist seither im NÖ-ROG verankert. Aus Sicht des Planverfassers wurde daher mit der im Jahr 2020 erfolgten Novellierung des NÖ-ROG 2014 sehr wohl die Rechtsgrundlage geschaffen, die Summe der Grundrissflächen von Nebengebäuden generell zu erhöhen. Da sich die Stellungnahme der NÖ-Landwirtschaftskammer auf den Kommentar zum NÖ-Baurecht aus dem Jahr 2019 hinsichtlich Bestimmungen bezüglich Hauptgebäuden und nicht bezüglich Nebengebäuden bezieht und der relevante Gesetzespassus, welcher die Grundlage für die nunmehr geplante Abänderung darstellt, jedoch erst 2020 seitens des Gesetzgebers verordnet wurde, steht die generelle Erhöhung der Summe der Grundrissflächen aller Nebengebäude auf 100m² nicht im Widerspruch zum Kommentar zum NÖ-Baurecht und nicht im Widerspruch zum NÖ-ROG 2014.

Anmerkung: Aus der Sicht des Planverfassers ist auch eine „Erhöhung“ der Summe der Grundrissflächen von Nebengebäuden auf 100m² sinngemäß als Umsetzung einer „Einschränkung“ im Sinne §20(2)Z.4 NÖ-ROG anzusehen.

Die raumordnungsfachlichen Argumente für die geplante Abänderung wurden auf den Seiten 64 und 65 des „Erläuterungsberichtes zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes / Flächenwidmungsplanes“ ausführlich diskutiert. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang Folgendes (Zitat aus dem „Erläuterungsbericht“): „...Mit der Erhöhung deren (Anm.: der Nebengebäude) zulässiger Grundrissfläche auf 100 m² wird zumindest teilweise die Möglichkeit geschaffen, im Nahbereich des Hauptgebäudes adäquate Anpassungen des Gebäudebestandes durchzuführen, die im Vergleich zum bestehenden Gebäudebestand in jedem Fall im untergeordneten Ausmaß liegen und den Charakter des Streusiedlungsgebietes nicht verändern.

Da Nebengebäude zu „Geb´s“ gemäß den Bestimmungen des NÖ-ROG (vgl. §20(5)Z.1c) „im Nahbereich zum Hauptgebäude situiert sein müssen“ und ev. neue Nebengebäude demgemäß nur im engeren Umfeld - in der Regel in dem als Hausgarten genutzten Bereich - errichtet werden können, kann sich aus der Sicht der Gemeinde bzw. des Planverfassers auch aus diesem Gesichtspunkt keine relevant negative Auswirkung auf das Landschaftsbild ergeben.“

Aus den genannten Gründen wird seitens der Abt. Raumordnung des Landes NÖ und seitens des Raumplaners empfohlen, den betreffenden Änderungspunkt in der zur Auflage gebrachten Form zu beschließen.

Außer zu Punkt 5 sind keine weiteren Stellungnahmen zu den aufgelegten Punkten des örtlichen Raumordnungsprogramms und des Bebauungsplans eingelangt.



Änderungspunkt 5 des örtlichen Raumordnungsprogramms/Bebauungsplans:

Die zur infrastrukturellen Versorgung der beiden Brunnenschutzgebiete im Süden des Siedlungsbereiches von Hofstetten-Grünau zur Auflage gebrachten, kleinflächigen „Gpv“-Neuwidmungen (Änderungspunkte 5A.1 und 5A.2) werden in den eingelangten Stellungnahmen nicht beeinsprucht. Auch zum Punkt 5B liegt keine Stellungnahme vor.

Während der öffentlichen Auflage wurde seitens der NÖ-Landwirtschaftskammer mit Schreiben vom 19.04.2023 eine Stellungnahme abgegeben, welche sich insbesondere aufgrund der im Bereich der Änderungspunkte 5C, 5D, 5E und 5F gegebenen Einstufung als „hochwertiges Grünland“ (gemäß eBOD) gegen eine Neuwidmung von „Grünland-Photovoltaikanlagen (Gpv)“ ausspricht. Weiters liegen vier zusätzliche Stellungnahmen zu der im Bereich des Änderungspunktes 5F geplanten „Gpv“-Neuwidmung vor, deren Verfasser (Nora Bauer, Leopold und Rosa Fuchssteiner, Daniel und Renate Ertl, Melanie Scholze-Simmel) sich aus verschiedenen Gründen ebenfalls gegen diese Widmungsänderung aussprechen.

Die Gemeinde beabsichtigt daher die Änderungspunkte 5B - 5F vorerst zurückzustellen und verordnungsmäßig derzeit nicht zu beschließen. Diesbezüglich sollen noch weitere Besprechungen geführt werden bzw. Vorabklärungen und weitere Informationen der betroffenen Bevölkerung erfolgen.

Vzbgm. Wolfgang Grünbichler:

Die Gemeinde hat versucht, diese innovativen Projekte zu ermöglichen. Die Einwände der Bevölkerung sind jedoch auch zu berücksichtigen. Daher können diese Umwidmungspunkte 5B, C, D, E und F bei dieser Sitzung nicht beschlossen werden.

GV Herbert Hollaus jun.:

Grundsätzlich hat sich die Gemeinde dafür ausgesprochen, dass die Errichtung von Photovoltaikanlagen vor allem auf öffentlichen Gebäuden und bereits versiegelten Flächen wie z.B. Parkflächen forciert wird.

Bereits im Mai 2021 wurde bei der Gemeinderatssitzung besprochen, dass vor allem brachliegende bzw. versiegelte Freiflächen gewidmet werden.

Bgm. Arthur Rasch:

Die Grundbesitzer sind bei der Projekterstellung dabei. Die hohe Bodengüte ist in Hofstetten-Grünau bei fast allen Böden gegeben.

z.B. beim Projekt Herzog ist bereits seit 30 Jahren Damwild auf dieser Fläche

z.B. beim Projekt Nekula wird seit ca. 20 Jahren auf der Fläche Energieholze gesetzt

z.B. beim Projekt Enne/Plambach ist Bodenqualität minderwertig

z.B. beim Projekt Grubner/Grünau möchte der Jungübernehmer Obstbaumkulturen seine Landwirtschaft betreiben

z.B. beim Projekt Hohebener/Grünsbach ist es auch so geplant

Bei den verschiedenen Projekten gibt es meist auch einen Investor, da die Anlagen teuer sind.

Bei allen Projekten ist eine Doppelnutzung Photovoltaik und Agrar geplant.

Bgm. Arthur Rasch erklärt, dass die Grundbesitzer vertraglich verpflichten könnte, dass auf diesen Flächen unter den Anlagen auch Landwirtschaft passiert (wie z.B.



Hühnerhaltung, etc.). Die Gemeinde wird auch versuchen, diese Projekte in die Energiegenossenschaft miteinzubeziehen.

Im Flächenwidmungsplanänderung ist derzeit die Umwidmung mit einer max. Fläche von 1,99 ha pro Grundstück enthalten. Laut mündlicher Vorbesprechung mit Frau Dipl.-Ing. Ciki, ASV RU7 rät diese, die Bevölkerung besser über die geplanten Projekte zu informieren und die Flächen zu reduzieren. Weiters sollen Agri Photovoltaikanlagen vorgeschrieben und die weitere landwirtschaftliche Nutzung vertraglich festgehalten werden.

Bgm. Arthur Rasch stellt den Antrag, die vorliegenden Verordnungen für die Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes und die Abänderung des Bebauungsplanes, Änderungspunkte 1 – 4 und 6 – 8 sowie 7 - 9 zu beschließen. Nicht beschlossen werden die Punkte 5B, 5C, 5D, 5E und 5F.

Die Verordnungen A und B werden dem Gemeinderat durch Verlesen vor der Beschlussfassung zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende Verordnung:

V E R O R D N U N G

„A“

§ 1: Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau in den Katastralgemeinden Hofstetten, Kammerhof, Mainburg und Grünsbach abgeändert (Änderungspunkte 1, 2, 3, 4, 6, 7 und 8 in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form).

§ 2: Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes (PZ.: HOG – FÄ1 – 12306 - A) - verfasst von DI. Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien - ist gemäß §12(3) der NÖ-Planzeichenverordnung, LGBl.Nr. 8000/2 idgF., wie eine Neudarstellung - auf Grundlage der DKM 04/2021 - ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3: Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ-Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Mehrstimmiger Beschluss

15 Stimmen dafür

2 Stimmenthaltungen (FPÖ Mandatare)



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten - Grünau beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

VERORDNUNG

„A“

§ 1: Aufgrund der §§ 30 - 34 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idGF., wird der Bebauungsplan der Marktgemeinde Hofstetten - Grünau abgeändert (Änderungspunkte 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8 und 9 in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form). Gleichzeitig werden die Textlichen Bauvorschriften der Gemeinde abgeändert.

§ 2: Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist der mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung (PZ.: HOGGR – BÄ 1 – 12330 - A, verfasst von DI Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien), welche gemäß §5 Abs.3 der Verordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes, LGBl.Nr. 8200/1 idGF., wie eine Neufassung auf Grundlage der DKM 04/2021 ausgeführt ist, zu entnehmen.

§ 3: Änderung und Ergänzung der Textlichen Bauvorschriften - Neufassung:

1) MINDESTGRÖSSEN VON BAUPLÄTZEN

Die Mindestgröße eines Bauplatzes beträgt in der offenen Bauweise 500m², in der gekuppelten und geschlossenen Bauweise 250m².

2) DACHFORMEN

Als Dachform ist das Sattel-, Walm-, Krüppelwalm-, Pult- oder Flachdach zu wählen.

3) EINFRIEDUNGEN

Straßenseitige Einfriedungen dürfen maximal 1,50 m hoch sein. Bei Höhenunterschieden zwischen dem bewilligten Niveau des angrenzenden Bauplatzes und dem Straßenniveau kann das jeweils höhere Niveau zur Ermittlung der zulässigen Höhe der Einfriedung herangezogen werden.

4) KLEINGARAGEN

4.1) Vor Kleingaragen ist ein offener, straßenseitig nicht eingefriedeter Vorplatz von mindestens 5,00 m x 2,50 m vorzusehen. Die Einfriedung ist nur bei Errichtung einer automatischen Toröffnungsanlage zulässig. Bei Wohngebäuden sind 1,5 Stellplätze je Wohnung zu schaffen. Wenn sich in der Berechnung der Stellplätze keine natürlichen Zahlen ergeben, so ist auf die nächste natürliche Zahl aufzurunden.

4.2) Für Wohneinheiten, die dem betreuten Wohnen zuzurechnen sind, gilt pro neu geschaffene Wohneinheit jeweils zumindest 0,5 Stellplätze zu errichten. Ergibt die Berechnung der Stellplätze keine natürliche Zahl, ist auf die nächste natürliche Zahl aufzurunden.



5) BEZUGSNIVEAU

Gemäß §30 Abs. 2 Z. 17 des NÖ-ROG 2014 wird ein Bezugsniveau auf den Grundstücken Nr. 9/3, 9/4, 9/5, 9/6, 9/7, 9/8, 9/9, 9/10 und einem Teil des Grundstückes 9/25 in der KG Kammerhof festgelegt. Die Höhenlage des neuen Bezugsniveaus ist dem Plan Nr. 2118/BP.N.2k vom 09.06.2020, erstellt von Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH am 09.06.2020, zu entnehmen.

6) VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWÄSSERN, UNVERSIEGELTE FLÄCHEN:

6.1) Die auf einem Bauplatz anfallenden Niederschlagswässer sind auf Eigengrund zur Versickerung zu bringen und dürfen nicht in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet werden.

Wenn nachgewiesen wird, dass das Versickern der Niederschlagswässer nicht möglich ist, können diese in den öffentlichen Kanal abgeleitet werden.

6.2) Im „Bauland–Wohngebiet (BW)“ müssen Bauplätze mit einer Größe ab 500m² zumindest zu 50% begrünt und unversiegelt bleiben oder als Dachbegrünungen ausgeführt werden. Im „Bauland – Kerngebiet (BK)“ und im „Bauland-Agrargebiet (BA)“ beträgt bei einer Grundstücksgröße ab 500m² dieser Anteil 30%.

6.3) Im „Bauland–Wohngebiet (BW)“ müssen Bauplätze mit einer Größe bis 499m² zumindest zu 30% begrünt und unversiegelt bleiben oder als Dachbegrünungen ausgeführt werden. Im „Bauland – Kerngebiet (BK)“ und im „Bauland-Agrargebiet (BA)“ beträgt bei einer Grundstücksgröße bis 499m² dieser Anteil 20%.

6.4) Sollte es sich bei den Bauplätzen nach Punkt 6.2 und 6.3 um ein Fahnengrundstück handeln, wird von der gesamten Grundstücksfläche die Fläche der Fahne abgezogen und nur die restliche Fläche fällt unter die obigen Bestimmungen.

§ 4: Die Plandarstellung sowie die Textlichen Bebauungsvorschriften liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5: Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Mehrstimmiger Beschluss

15 Stimmen dafür

2 Stimmenthaltungen (FPÖ Mandatare)

Bgm. Arthur Rasch stellt den Antrag, die vorliegenden Verordnungen für die Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes und die Abänderung des Bebauungsplanes, Änderungspunkte 5A.1 und 5A.2 zu beschließen. Nicht beschlossen werden die Punkte 5B, 5C, 5D, 5E und 5F.



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

V E R O R D N U N G „B“

§ 1: Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau in der Katastralgemeinde Hofstetten abgeändert (Änderungspunkte 5A.1 und 5A.2 in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form).

§ 2: Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes (PZ.: HOGR – FÄ1 – 12306 - B) - verfasst von DI. Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien - ist gemäß §12(3) der NÖ-Planzeichenverordnung, LGBl.Nr. 8000/2 idgF., wie eine Neudarstellung - auf Grundlage der DKM 04/2021 - ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3: Ergänzung der „besonderen Ziele der Örtlichen Raumordnung“ im Hinblick auf die Förderung von erneuerbaren Energieformen:

** Förderung von erneuerbaren Energieformen unter besonderer Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes sowie unter möglicher Vermeidung der Beeinträchtigung von Wohnbauflächen bzw. von Wohngebäuden im Grünland*

§ 4: Ergänzung der „Maßnahmen der Örtlichen Raumordnung“ im Hinblick auf die Förderung von erneuerbaren Energieformen:

** Unterstützung des Ausbaues von erneuerbaren Energieformen durch entsprechende Maßnahmen bzw. Widmungsfestlegungen im Flächenwidmungsplan unter Berücksichtigung übergeordneter Planungsfestlegungen bzw. des „Konzeptes zur Festlegung von Eignungszonen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ vom Dezember 2022*

§ 5: Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ-Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Mehrstimmiger Beschluss

15 Stimmen dafür

2 Stimmenthaltungen (FPÖ Mandatare)



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten - Grünau beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

V E R O R D N U N G **„B“**

- § 1: Aufgrund der §§ 30 - 34 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF., wird der Bebauungsplan der Marktgemeinde Hofstetten - Grünau abgeändert (Änderungspunkt 5A.1 in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form).**
- § 2: Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist der mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung (PZ.: HOGR – BÄ 1 – 12330 - B, verfasst von DI Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien), welche gemäß §5 Abs.3 der Verordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes, LGBl.Nr. 8200/1 idgF., wie eine Neufassung auf Grundlage der DKM 04/2021 ausgeführt ist, zu entnehmen.**
- § 3: Die Plandarstellung liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.**
- § 4: Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.**

Mehrstimmiger Beschluss

15 Stimmen dafür

2 Stimmenthaltungen (FPÖ Mandatare)

Es erfolgt um 09.20 Uhr eine Sitzungsunterbrechung. Die Schülerinnen und Schüler der 4. Klassen der Volksschule verlassen mit ihren Pädagoginnen die Gemeinderatssitzung. Die Zuhörer Herzog Franz, Herzog Anton und Angelika Carrara-Zöchbauer verlassen ebenfalls die Sitzung.

GR Angela Hollerer-Hasengst verlässt um 9.20 Uhr die Sitzung.

Fortsetzung der Sitzung um 09.50 Uhr

TOP 3: Darlehensaufnahme für HWS Projekt Groß Aggschussgraben

Bgm. Arthur Rasch:

Zur Finanzierung des Hochwasserschutzprojektes Hochkoglerbach/Groß Aggschussgraben ist ein Darlehen aufzunehmen. Es hat eine Darlehensausschreibung stattgefunden und folgende Angebote sind eingetroffen:

Darlehensvolumen: € 2.000.000,00

Bindung: 6 Monats-Euribor

Verzinsung: Variabel



	HYPONOE	Sparkasse	Bank Austria	Raiba St.Pölten
Aufschlag	0,580 %	0,625 %	0,758 %	0,320 %
Zinssatz 3.5.	3,644 %	3,644 %	3,644 %	3,644 %
Gesamt:	4,224 %	4,269 %	4,402 %	3,964 %
Mindestzinssatz	0,580 %	0,625 %	0,000 %	0,320 %

Verzinsung FIX:

	HYPONOE	Sparkasse	Bank Austria	Raiba St.Pölten
Aufschlag	0,870 %	Kein Angebot	Kein Angebot	Kein Angebot
Zinssatz 3.5.	2,947 %			
Gesamt:	3,817 %			
Mindestzinssatz	0,870 %			

FIX Zins ist jedoch mit ICE-SWAP

Die Volksbank hat für beide Varianten kein Angebot abgegeben.
Bestbieter ist die Raiffeisenbank Region St.Pölten

Aufgenommen soll die Darlehenssumme in 4 Tranchen zu je € 500.000,00 werden.
Die Rückzahlung erfolgt in 300 Raten aufgeteilt auf 25 Jahre.

Diskussion wegen Fixzinssatz und Variablen Zinssatz.

Kassenverwalter Harald Winter wird wegen der Frage ICE-SWAP zur Beratung herangezogen.

Er erklärt, dass 2 Steuerberater angefragt wurden. Beide Steuerberater haben erklärt, dass man auf keinen Fall den Fix Zinssatz auf Basis ICE-SWAP nehmen soll. Telefonisch wird auch noch Steuerberater Stulik zur Beratung herangezogen, der ebenfalls von der Fix Zins-Variante mit ICE-SWAP abrät.

Bgm. Arthur Rasch stellt den Antrag, das Darlehen zur Finanzierung des Projekts Hochwasserschutz Groß Aggschussgraben bei der Raiffeisenbank Region St.Pölten laut Angebot vom 8. Mai 2023 aufzunehmen.



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig, zur Finanzierung des Hochwasserschutzprojektes Groß Aggschussgraben ein Darlehen in der Höhe von € 2.000.000,00 bei der Raiffeisenbank Region St. Pölten aufzunehmen.

Darlehenshöhe: € 2.000.000,00

Laufzeit: 300 Monate = 25 Jahre

Bindung: 6 Monats-Euribor

Verzinsung: Variabel

Aufschlag: 0,320 %

Mindestzinssatz: 0,320 %

Rückführung: monatliche Tilgung beginnend mit Juli 2023

Vorzeitige Tilgung: ist jederzeit ohne Pönale möglich

Das vorliegende Angebot der Raiffeisenbank Region St.Pölten war Bestandteil dieser Beschlussfassung.

Laut § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973 Abs. 4 bedürfen folgende Maßnahmen keiner Genehmigung durch die NÖ LRG:

2. Darlehen, welche vom Bund oder Land oder von einem vom Bund oder Land verwalteten Fonds gewährt werden oder für deren Schuldendienst vom Bund oder vom Land oder von einem dieser Fonds ein Zinsenzuschuss geleistet wird;

6. Darlehen für Hochwasserschutzmaßnahmen für die vom Bund oder Land Investitionszuschüsse gewährt werden;

Einstimmiger Beschluss

TOP 4: Interessentenbeitrag Hochkoglerbach – Groß Aggschussgraben – Wildbachverbauung- HWS Projekt

Bgm. Arthur Rasch:

Für die Umsetzung des Projektes Hochkoglerbach/Groß Aggschussgraben gibt es eine Kostenschätzung von € 6,800.000,00. Der anteilige Interessentenbeitrag für das Jahr 2023 beträgt € 40.500,00. Aus dem Jahr 2022 sind noch € 567,00 offen. Daher ist der Interessentenbeitrag in Höhe von 27 % für den Baubeginn inkl. Rückstand aus 2022 mit insgesamt € 41.067,00 zu bezahlen.

Bgm. Arthur Rasch stellt den Antrag, den anteiligen Interessentenbeitrag für das Jahr 2023 in der Höhe von € 41.067,00 zu übernehmen.



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig die Übernahme des anteiligen Interessentenbeitrages für 2023 in der Höhe von 27 % der für 2023 veranschlagten Kosten von € 150.000,00, das sind € 40.500,00 zuzüglich dem Rückstand aus 2022 von € 567,00, sind insgesamt € 41.067,00 für das Projekt Hochkoglerbach/Groß Aggschussgraben.

Einstimmiger Beschluss

TOP 6: Verlegung öffentliche Wege

Bgm. Arthur Rasch:

a) Verlegung Weg in Plambach beim Anwesen Grünbichler, Plambach 14

Karl und Eva Grünbichler, Plambach 12, haben ihre Wirtschaftsgründe an Grünbichler Alois und Patscheider Albert weitergegeben. Aus diesem Grund soll der öffentliche Wanderweg etwas verlegt werden.

Betroffen sind seitens der Gemeinde die Grundstücke EZ 75, GSt.Nr. 496 und 502. In der Naturaufnahme GZ. 20561 der Vermessung Schubert vom 27. April 2023 ist die Abänderung eingezeichnet.

Bgm. Arthur Rasch stellt den Antrag, der Verlegung des öffentlichen Weges in Plambach, EZ 75, GSt. Nr. 496 und 502, eingezeichnet in der Naturaufnahme der Vermessung Schubert, GZ. 20561 vom 27. April 2023 zuzustimmen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig die Verlegung des öffentlichen Weges in Plambach beim Anwesen Plambach 12, betreffend die Grundstücke EZ 75, GSt. Nr. 496 und 502, wie in der Naturaufnahme der Vermessung Schubert, GZ. 20561 vom 27. April 2023 eingezeichnet.

Einstimmiger Beschluss

b) Weg beim Anwesen Gnaunöd, Janker in Mainburg:

Der öffentliche Wanderweg in Mainburg beim Anwesen Gnaunöd, Janker, Mainburg 18, wird derzeit vermessen und dann auch umgelegt. Der Weg wird seit langem bereits anders begangen als er in den Plänen eingezeichnet ist.

Bgm. Arthur Rasch stellt den Antrag, der Verlegung bzw. Richtigstellung in den Plänen des öffentlichen Weges zuzustimmen.



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau stimmt einstimmig der Richtigstellung bzw. Verlegung des öffentlichen Wanderweges beim Anwesen Janker, Gnaunöd, Mainburg 18, zu. Die Änderung wird nach Vermessung der Grundstücke durch die Firma Vermessung Schubert im Gemeindegebiet von Hofstetten-Grünau und im Gemeindegebiet von Rabenstein durchgeführt.

Einstimmiger Beschluss

TOP 7: Verkauf von öffentlichem Gut (Bereinigung nach Naturstand)

Bgm. Arthur Rasch:

a) Verkauf Teilstück 1 Linhartstraße

Hierbei handelt es sich um eine Bereinigung nach dem Naturstand. Das Teilstück 1 des Teilungsvorschlages der Vermessung Schubert, GZ. 31736 vom 27.4.2023 soll an Raffaella und Trimor Rogani verkauft werden.

Rogani hat zu breit gepflastert, er ist schon auf öffentlichem Grund. Dies muss er wieder zurück bauen. Dann kann der Gehsteig dort weitergehen.

26 m² soll an Rogani verkauft werden, dann wäre auch die von ihm errichtete Rampe auf seinem Grund. Über einen Verkaufspreis wurde noch nicht besprochen.

Vzbgm. Wolfgang Grünbichler:

In der ÖVP Fraktion wurde ein Verkaufspreis von € 50,00/m² vorgeschlagen.

Bgm. Arthur Rasch stellt den Antrag, das Teilstück 1 im Ausmaß von 26 m² des Grundstückes 211/16, EZ 212, KG Hofstetten an Raffaella und Trimor Rogani, St.Pöltner Straße 34, 3202 Hofstetten-Grünau, zum Preis von € 50,00/m² zu verkaufen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig, Raffaella und Trimor Rogani, St.Pöltner Straße 34, 3202 Hofstetten-Grünau das Teilstück 1 des Grundstückes Nr. 211/16, EZ 212, KG Hofstetten, im Ausmaß von 26 m² lt. Teilungsplan der Firma Vermessung Schubert GZ. 31736 vom 27. April 2023 zum Preis von € 50,00/m² zu verkaufen.

Einstimmiger Beschluss

b) Grundabtausch beim Stockschützenplatz

Beim Stockschützenplatz ist ein Grundabtausch mit der Fam. Weißenböck erforderlich, da beim Bau der Stocksportanlage ein Teil auf dem Grundstück der Fam. Weißenböck gebaut wurde. Daher ist eine Bereinigung notwendig.



Die Fam. Weißenböck würde die Teilfläche Nr. 1 des Grundstückes Nr. 320/2, EZ 583 im Ausmaß von 194 m² und die Teilfläche Nr. 2 des Grundstückes Nr. 325/2, EZ 583 im Ausmaß von 56 m² mit der Gemeinde abtauschen. Die Gemeinde würde daher im Gegenzug das Teilstück Nr. 4 im Ausmaß von 194 m² des Grundstückes Nr. 326/2, EZ 624 und das Teilstück Nr. 5 im Ausmaß von 56 m² des Grundstückes Nr. 326/1, EZ 624 an die Fam. Weißenböck übergeben.

Bgm. Arthur Rasch stellt den Antrag dem Grundabtausch mit der Familie Weißenböck wegen Grundbereinigung, wie im Teilungsvorschlag GZ. 31741 der Vermessung Schubert vom 25. Mai 2023 angeführt, zuzustimmen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig folgenden Grundabtausch mit der Familie Weißenböck für die Grundbereinigung bei der Stocksportanlage lt. Teilungsvorschlag GZ. 31741 der Vermessung Schubert vom 25. Mai 2023:

Die Fam. Weißenböck übergibt an die Marktgemeinde Hofstetten-Grünau, aus dem Grundstück Nr. 320/2, EZ 583, das Teilstück 1 im Ausmaß von 194 m² und aus dem Grundstück Nr. 325/2, EZ 583 das Teilstück 2 im Ausmaß von 56 m².

Die Marktgemeinde Hofstetten-Grünau übergibt an die Fam. Weißenböck aus dem Grundstück Nr. 326/2, EZ 624 das Teilstück 4 im Ausmaß von 194 m² und aus dem Grundstück Nr. 326/1, EZ 624 das Teilstück 5 im Ausmaß von 56 m².

Einstimmiger Beschluss

TOP 10: Energiegenossenschaft

Wurde abgesetzt.

TOP 11: Umstellung Heizung Bauhof und Rot-Kreuz-Räume – Fernwärmeanschluss

Bgm. Arthur Rasch:

Von der eNu gab es eine Beratung für die Heizungsumstellung in diesem öffentlichen Gebäude. Ein Beratungsprotokoll liegt vor.

Im Protokoll wird vorgeschlagen, dass die Gemeinde sich bemüht, dieses Gebäude an die Fernwärme anzuschließen.

GV Gerald Kraushofer:

Der Bauhof hat 2 eigene Gasthermen, die Rettung hat eine Gastherme, das ehemalige Hilfswerk hat eine Gastherme und der Jugendraum hat eine eigene Gastherme. Die Gasthermen sind sehr alt und sind in absehbarer Zeit auszutauschen.

Sinnvoll ist die Umstellung auf eine Zentralheizung.



Vzbgm. Wolfgang Grünbichler:

Eine Wärmepumpe ist derzeit mit der bestehenden Gebäudedämmung nicht sinnvoll. Es wäre auch zu überlegen, wie das Gebäude in Zukunft verwendet werden soll. Der Gemeinderat sollte auch darüber diskutieren, ob der Bauhof dort bestehen bleibt oder ob der Bauhof verlegt wird und wohin das Rote Kreuz in Zukunft kommt.

GV Herbert Hollaus jun.:

Der neue Energiebericht beinhaltet, dass die Heizung zu ändern ist und dass eine thermische Sanierung notwendig ist. Es wird im Beratungsprotokoll hingewiesen, dass zuerst die thermische Sanierung erfolgen soll und dann die Heizungsumstellung und der Umbau.

Es wird eine Projektgruppe gebildet, die sich mit dem Thema „Haus Grünauer Straße 8“ weitere Nutzung und event. Sanierung und Heizungsumstellung beschäftigt.

In dieser Gruppe arbeiten Vzbgm. Wolfgang Grünbichler, GV Gerald Kraushofer, GR Herbert Hollaus sen. und GR Günter Spielbichler mit.

TOP 12: Tagesbetreuungseinrichtung: Änderung der RichtlinienGV Günter Graßmann:

Mit 1. September 2023 tritt die neue Betreuungsoffensive für die TBE in Kraft. Die Betreuung in der TBE ist dann für alle Kinder von 0 – 3 Jahren von 7:00 bis 13:00 gratis. Die neuen Richtlinien sind angepasst worden. Die Kosten für die Zeit vor 7.00 Uhr und nach 13.00 Uhr sind neu zu beschließen.

€ 50,00 – € 180,00 können für diese Zeit verlangt werden. Die TBE ist 74 Stunden pro Monat außerhalb der fixen Zeit von 7.00 bis 13:00 Uhr offen.

Folgende Betreuungsbeiträge sollen beschlossen werden:

Betreuungskosten/Monat von 07.00 bis 13.00 Uhr	€ 0,00
Betreuungskosten/Monat (Stundenpauschale) vor 07.00 Uhr und nach 13.00 Uhr	
Bis zu 20 Stunden	€ 49,00
Bis zu 37 Stunden	€ 90,00
Bis zu 74 Stunden	€ 180,00
Nebenkosten/Monat (Obstkorb, Bastelutensilien)	€ 8,00
Mittagessen/Mahlzeit	€ 2,00

GV Günter Graßmann stellt den Antrag, die Richtlinien für die Tagesbetreuungseinrichtung der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau, die ab 1. September 2023 gültig sind, zu beschließen.

Vom Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau, als die gem. §35 Z. 1 u. 19 NÖ Gemeindeordnung zuständige Behörde, wird aufgrund des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996, LGBl. 5065 in der Fassung LGBl. Nr. 97/2022 in Verbindung mit der NÖ Tagesbetreuungs- Verordnung, LGBl. 5065/2, folgende Richtlinie beschlossen:



1) ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Die Tagesbetreuungseinrichtung ist entsprechend den Bestimmungen des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes in Verbindung mit der NÖ Tagesbetreuungsverordnung für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr allgemein zugänglich.

2) BETREUUNGSZEITEN

Die Tagesbetreuungseinrichtung ist von Montag bis Donnerstag von 6.30 Uhr bis 17.00 Uhr, am Freitag von 6.30 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet und wird ganztägig geführt. Die Tagesbetreuungseinrichtung bleibt, zwei Wochen während der Sommerferien sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Ebenso gelten die üblichen gesetzlichen österreichischen Feiertage

3) ANMELDUNG UND ABÄNDERUNG

Die Anmeldung um einen Betreuungsplatz hat - unter Anschluss eines Nachweises der Berufstätigkeit aller mit der Obsorge berechtigten Personen - schriftlich am Standort der Tagesbetreuungseinrichtung (Befüllung Anlage 2 - Datenblatt) zu erfolgen. Aus organisatorischen Gründen ist eine Betreuung für mindestens einen Tag in der Woche bekannt zu geben. Die Vergabe der Betreuungsplätze erfolgt unter Berücksichtigung der Aufnahmekriterien und dem Datum der Anmeldung. Bei der Anmeldung sind die Betreuungstage, die Stundenpauschale für eine Betreuung vor 7.00 Uhr und nach 13.00 Uhr sowie die Teilnahme am Mittagessen bekannt zu geben. Der Betreuungszeitraum ist mit der Leitung der Tagesbetreuungseinrichtung abzustimmen und gilt für mindestens drei Monate. Die Stundenpauschale für eine Betreuung vor 7.00 Uhr und nach 13.00 Uhr kann jeweils zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. umgestellt werden. Eine schriftliche Änderungsmeldung ist zeitgerecht an die Leitung der Tagesbetreuungseinrichtung zu richten.

4) BETREUUNGSBEITRÄGE

Die Betreuungsbeiträge für die Tagesbetreuungseinrichtung Hofstetten-Grünau entnehmen Sie der Anlage 1. Die Bezahlung erfolgt mittels Abbuchungsauftrag bis zum 15. des laufenden Monats. Die Entgelte sind auch bei Krankheit, Urlaub oder anderen Gründen der Abwesenheit zu entrichten.

5) WERTSICHERUNG

Die unter Punkt 4) angeführten Betreuungsbeiträge unterliegen der Wertsicherung. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 (Basisjahr 2022: 111,6). Eine Anpassung findet jährlich zum 1.1. - erstmals zum 1.1.2025 - statt. Sämtliche Beiträge lt. Anlage 1 werden jeweils auf ganze Euro gerundet.

6) KOSTENRÜCKERSTATTUNG

Für die Abwesenheit eines Kindes sowie etwaige vorzeitige Abholung des Kindes werden keine Kosten rückerstattet.

7) ORGANISATORISCHE VORGABEN

Zu den pädagogischen Aufgaben der Kleinkindbetreuung gehört ein regelmäßiger Austausch der Betreuungskräfte mit den für die Obsorge berechtigten Personen. Daher sind diese zur regelmäßigen Zusammenarbeit verpflichtet. Von den Eltern sind alle notwendigen Auskünfte zur fachgerechten Betreuung des Kindes zu erteilen.



Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Betreuung erst mit Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal beginnt und ebenso mit der Übergabe an eine abholberechtigte Person endet.

Bei Veranstaltungen der Tagesbetreuungseinrichtung haben ebenso der/die Obsorgeberechtigte/n die Verantwortung für das Kind.

Jede relevante Änderung während des Betreuungsjahres haben der/die Obsorgeberechtigte/n umgehend der Leitung der Tagesbetreuungseinrichtung mitzuteilen.

Das Mittagessen findet zwischen 11.30 Uhr und 12.30 Uhr statt. Im Anschluss daran erfolgt eine Ruhepause, in der die Kinder auch schlafen können.

Grundsätzlich kann Kleinkindern keine medizinische Versorgung durch das jeweilige Betreuungspersonal garantiert werden, sodass jegliche Verabreichung von Medikamenten durch die Obsorgeberechtigte/n zu erfolgen hat. Kinder mit ansteckenden Krankheiten werden nicht zur Betreuung übernommen. Der/die Obsorgeberechtigte/n sind in jedem Fall zur umgehenden Meldung über allfällige Krankheiten verpflichtet. Erkrankt ein Kind während der Betreuungszeit, werden die/der Obsorgeberechtigte/n sowie bei deren Nichterreichen allfällige weitere bekannt gegebene Personen umgehend verständigt, sodass das Kind so rasch wie möglich abgeholt werden kann.

8) AUSSCHLUSS

Bei einem Kostenrückstand von 2 Monatsbeiträgen können Kinder von der Betreuung ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss ist weiters möglich, wenn der/die Obsorgeberechtigte/n eine ihm/ihnen obliegende Verpflichtung nicht erfüllt/en, der Besuch eines angemeldeten Kindes nicht regelmäßig, entsprechend der Anmeldung erfolgt oder während des Betreuungsjahres ein Wohnortwechsel ohne vorherige Information an die Marktgemeinde Hofstetten-Grünau, in eine andere Gemeinde erfolgt.

9) SOZIALE HÄRTEFÄLLE

Soziale Härtefälle werden nach Ansuchen des/der Obsorgeberechtigten gesondert im Gemeindevorstand unter Berücksichtigung der vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinien behandelt.

10) DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Allgemeine Information nach Artikel 13 DSGVO

Gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung möchten wir Sie informieren, dass die von Ihnen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten (elektronisch) verarbeitet werden. Detaillierte Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, Ihren Rechten als betroffene Person einer Datenverarbeitung sowie zum Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde sind im Internet unter www.noe.gv.at/datenschutz abrufbar.



Anlage 1 zur Richtlinie: BETREUUNGSBEITRÄGE

(sämtlich Beträge verstehen sich inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer)

- | | |
|--|------------|
| a) Betreuungskosten/Monat von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr | 0,00 EUR |
| b) Betreuungskosten/Monat (Stundenpauschale) vor 7.00 Uhr und nach 13.00 Uhr | |
| bis zu 20 Stunden | 49,00 EUR |
| bis zu 37 Stunden | 90,00 EUR |
| bis zu 74 Stunden | 180,00 EUR |
| c) Nebenkosten/Monat (Obstkorb, Bastelutensilien) | 8,00 EUR |
| d) Mittagessen/Mahlzeit | 2,00 EUR |

Einstimmiger Beschluss der neuen Richtlinien**TOP 15: Aussetzung der Gebührenerhöhung**GV Herbert Hollaus jun.:

GV Herbert Hollaus jun. bringt dem Gemeinderat die Begründung für die Aussetzung der Gebührenerhöhung durch Verlesen zur Kenntnis. Diese Begründung und der Antrag bilden Beilage A zum Gemeinderatsprotokoll.

GV Herbert Hollaus stellt folgenden Antrag für den Beschluss an den Gemeinderat:

Um eine zusätzliche Belastung von der Bevölkerung abzuwenden, werden im Jahr 2023 und 2024 keine Gebühren und Abgaben im Wirkungsbereich der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau erhöht. Des Weiteren werden bestehende Wertesicherungsklauseln, wie in der Richtlinie zur Tagesbetreuungseinrichtung, gestrichen.

Darüber hinaus wird der Bürgermeister aufgefordert, auf einen Gebührenstopp in den Gemeindeverbänden, in denen die Marktgemeinde Hofstetten-Grünau vertreten ist, hinzuwirken.

Bgm. Arthur Rasch:

Erklärt, dass die Gebühren der Gemeinde in einem Rhythmus von 5 Jahren (immer nach den Gemeinderatswahlen) angepasst werden. Dazwischen werden eigentlich nie Gebühren verändert, außer jetzt bei der TBE, da sich das Gesetz geändert hat.

Diskussion

Bgm. Arthur Rasch weist noch darauf hin, dass es sein kann, dass auf Grund der Darlehensaufnahme für das Hochwasserschutzprojekt die Gemeinde seitens der NÖ Landesregierung aufgefordert wird, den Gebührenhaushalt anzupassen. Dies könnte eventuell eine Voraussetzung für die Genehmigung der Darlehensaufnahme sein.

Vzbgm. Wolfgang Grünbichler:

Man sollte die Beurteilung der Darlehensaufnahme durch das Land NÖ abwarten. Derzeit ist eine Gebührenerhöhung nicht geplant.



Bgm. Arthur Rasch:

Im Projekt Groß Aggsschussgraben ist auch die Erneuerung des Wasserleitungs- und Kanalnetzes in der Konvalinastraße vorgesehen. Bis September ist eine Rückmeldung des Landes für die Darlehensaufnahme wahrscheinlich.

GV Günter Graßmann:

Seit Eröffnung der TBE 2019 wurden die Gebühren für das Mittagessen nicht erhöht. 2020 – 2023 waren auch die Nebenkosten mit € 8,00 immer gleich.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau lehnt mehrstimmig die Aussetzung der Gebührenerhöhung für die Jahre 2023 und 2024 sowie die Streichung der Wertsicherungsklauseln ab, da derzeit keine Gebührenerhöhungen vorgesehen sind.

Mehrstimmiger Beschluss

5 Stimmen sind für den Antrag (SPÖ Fraktion und GR Julia Nussbaumer)

11 Stimmen sind gegen den Antrag

TOP 16: Bericht des PrüfungsausschussesGR Kurt Garschall:

Am 19. April 2023 hat eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattgefunden. Die Kassa und die Buchführung waren in Ordnung.

Der Prüfungsausschuss gibt folgende Empfehlungen ab:

- Erneuerung der WC Anlagen im Pielachpark
- Pielachbrücke – Neugestaltung durch Kinder – Bemalung
- Friedhof – Weggestaltung in das Budget 2024 aufnehmen
- Friedhof – Parkplatz beim Eingang Friedhofstraße in die Straßenplanung aufnehmen
- Verkehrssicherheit Grünauer Straße – Bahnübergang – Steigerung der Überquerungen durch Auflassung der Kreuzung Friedhofstraße
- Defibrillator BGZ – ist dieser öffentlich zugänglich;

Bgm. Arthur Rasch berichtet dazu, dass der Defibrillator immer zugänglich ist, wenn das BGZ offen ist. Er hängt im öffentlichen Bereich in der Halle des BGZ.

Der Prüfbericht des Prüfungsausschusses über die angesagte Prüfung vom 19. April 2023 wird zur Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau einstimmig zur Kenntnis genommen.

DA 1: Fördervertrag Radweg sehnsucht - AnnahmeerklärungBgm. Arthur Rasch:

Der Förderungsvertrag für das Projekt Radweg sehnsucht liegt vor und die Annahmeerklärung ist zu beschließen und zu unterzeichnen.



Gegenstand der Förderung: Radinfrastruktur – Radquerung in Hofstetten-Grünau

Es wurden förderungsfähige Investitionskosten von € 45.884,00 festgelegt:
Vorläufige max. Gesamtförderung des Bundes: € 11.471,00

Bgm. Arthur Rasch stellt den Antrag den Förderungsvertrag, abgeschlossen zwischen dem Klima- und Energiefonds, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, und dem Förderungsnehmer Amt der NÖ Landesregierung gemeinsam mit der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau, Antragsnummer C270143, für die Radinfrastruktur – Radquerung Hofstetten-Grünau zu beschließen und die Annahmeerklärung zu unterzeichnen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 15.05.2023, GZ C270143, betreffend die Gewährung eines Kostenzuschusses für das Projekt Radinfrastruktur – Radquerung Hofstetten-Grünau. Die Annahmeerklärung wird vom Gemeinderat unterzeichnet.

Einstimmiger Beschluss

DA 2: Bläserklasse

Bgm. Arthur Rasch:

In der Volksschule soll eine Bläserklasse errichtet werden. Die Bläserklasse ist ein zweijähriges (3. und 4. Klasse Volksschule) Klassenmusizieren mit Blasinstrumenten. Die Bläserklasse ist ein Wahlfach und der Unterricht findet einmal wöchentlich im Anschluss an den Regelunterricht (in der 6. Stunde) in der Schule statt. Die Kinder werden von Musiklehrern unterrichtet.

Zusätzlich gilt ein Einzelunterricht in der Musikschule von wöchentlich 25 Minuten als verpflichtend.

Kosten der Bläserklasse:

Die Eltern haben für die Bläserklasse monatliche Kosten in der Höhe von € 56,80 zu entrichten.

Dieser Betrag setzt sich aus € 15,00 für die Instrumenten-Leihgebühr (Instrumente kommen vom Blasmusikverein) und € 41,80 für den Musikschulbeitrag zusammen.

Der Teilbeitrag von € 41,80 für den Einzelunterricht wird am Schuljahresende an die Eltern rückerstattet, wenn die Schüler die geforderte Anwesenheit von 90 % der Unterrichtszeit aufweisen können.

Von Seiten der Musikschule gibt es die Anfrage, ob die Gemeinde den Musikschulbeitrag übernehmen könnte, wenn der Schüler 90 % beim Unterricht anwesend ist. Es wären dies ca. € 5.000,00 bis € 6.000,00 pro Jahr.

Die Bläserklasse soll mit dem neuen Schuljahr in der 3. und 4. Klasse der Volksschule beginnen.



In Rabenstein gibt es bereits eine Bläserklasse. Hier hat die Gemeinde die Musikinstrumente bezahlt. In Rabenstein gibt es aber wenig Zulauf von der Bläserklasse zur Blasmusik.

In Kirchberg wird es auch so gehandhabt, wie in Hofstetten-Grünau vorgeschlagen. In Kirchberg hat es sehr positive Auswirkungen auf die Blasmusik.

Bgm. Arthur rasch stellt den Antrag der Einrichtung einer Bläserklasse in der Volksschule mit Beginn des Schuljahres 2023/2024 zuzustimmen und die Kosten für den monatlichen Musikschulbeitrag der Teilnehmer in der Höhe von € 41,80/Schüler/Monat zu übernehmen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig die Einrichtung einer Bläserklasse in der Volksschule Hofstetten-Grünau mit Beginn des Schuljahres 2023/2024. Für die Schüler der Bläserklasse übernimmt die Marktgemeinde Hofstetten-Grünau den monatlichen Musikschulbeitrag in der Höhe von € 41,80/Schüler/Monat bei einer Anwesenheit von 90 % der Unterrichtszeit.

Einstimmiger Beschluss

**DA 3: Anpassung Gebühren Nachmittagsbetreuung
 Kindergarten ab 1.9.2023**

Bgm. Arthur Rasch:

Die noch nicht 3jährigen Kinder sollen in der Tagesbetreuungseinrichtung betreut werden. In der TBE ist alles für Klein- und Kleinstkinder eingerichtet.

Ab dem Kindergartenjahr 2024/2025 dürfen nur noch 22 Kinder in der Gruppe sein. Wenn jedoch ein Kind unter 3 Jahren in der Gruppe ist, dürfen nur mehr 17 Kinder in der Gruppe sein.

Daher sollen die unter 3jährigen Kinder in der TBE bleiben und ab 3 Jahre dann in den Kindergarten wechseln.

Die Betreuung im Kindergarten ist am Nachmittag auch kostenpflichtig und soll an die Kosten der TBE angepasst werden.

GV Günter Graßmann:

Derzeit sind die Kosten für die Betreuung vor 07:00 Uhr und nach 13:00 Uhr im Kindergarten für € 55,00 festgelegt. Dieser Betrag inkludiert auch 10 Mittagessen. Die Kosten sollen ab 1.9.2023 an die Tarife der TBE angepasst werden. Die Wertsicherung tritt erstmals zum 1.1.2025 in Kraft.



Vorschlag für die neuen Tarife:

	01.09.2023	01.01.2024	01.01.2025
a) Elternbeitrag je Monat	19,00 EUR	19,00 EUR	VPI
b) Mittagessen je Mahlzeit: dzt. 3,78	4,00 EUR	4,00 EUR	VPI
c) Nachmittagsbetreuung je Monat			
Bis zu 20 Stunden	49,00 EUR	49,00 EUR	VPI
Bis zu 37 Stunden	90,00 EUR	90,00 EUR	VPI
Bis zu 74 Stunden	180,00 EUR	180,00 EUR	VPI

Zu a): Beitrag für Spiel- und Fördermaterial, auch bei Betreuung in den Sommerferien

Diskussion

GV Günter Graßmann stellt den Antrag, die Tarife für die Betreuung vor 7:00 Uhr und nach 13:00 Uhr im Kindergarten an die Tarife der TBE Tarife per 1.9.2023 anzupassen.

Der Gemeinderat Hofstetten-Grünau beschließt mehrstimmig folgende Tarife für den Kindergarten ab 01.09.2023 anzupassen:

	01.09.2023	01.01.2024	01.01.2025
a) Elternbeitrag je Monat	19,00 EUR	19,00 EUR	VPI
b) Mittagessen je Mahlzeit: dzt. 3,78	4,00 EUR	4,00 EUR	VPI
c) Nachmittagsbetreuung je Monat			
Bis zu 20 Stunden	49,00 EUR	49,00 EUR	VPI
Bis zu 37 Stunden	90,00 EUR	90,00 EUR	VPI
Bis zu 74 Stunden	180,00 EUR	180,00 EUR	VPI

Mehrstimmiger Beschluss

10 Stimmen dafür

6 Stimmenthaltungen (FPÖ und SPÖ Fraktion)

GR Christian Bacher verlässt um 11.20 Uhr die Sitzung.

TOP 17: Pachtvertrag Parkplatz Edelsteinpark Pielachtal – nicht öffentlich

Siehe nichtöffentliches Protokoll

TOP 18: Ablöse Einrichtung Gastronomie sehnsucht – nicht öffentlich

Siehe nichtöffentliches Protokoll



TOP 19: Personal – nicht öffentlich

Siehe nichtöffentliches Protokoll

GR Michael Heindl verlässt die Gemeinderatssitzung um 11.45 Uhr.

Berichte:**Bgm. Arthur Rasch:****Regionaltickets:**

Es wurde im Gemeindevorstand der Ankauf von 2 VOR Klima Tickets Metropol beschlossen. Diese gelten 1 Jahr und werden der Bevölkerung zur Verfügung gestellt.

Steinkrebse Groß Aggschussgraben:

Die Steinkrebse aus dem Groß Aggschussgraben wurden gefangen und umgesiedelt. Es war eine Aktion gemeinsam mit der Mittelschule Hofstetten-Grünau – Rabenstein. Baubeginn für das Retentionsbecken ist der 19. Juni.

Bergmesse in Plambacheck.

Am Sonntag, den 4. Juni in Plambacheck bei der Kriegergedächtniskapelle. Alle Gemeinderäte sind zur Teilnahme eingeladen.

GV Michaela Scholze-Simmel:**Güterweg Groß Aggschussgraben:**

Dieser ist fertig gestellt und bereits befahrbar.

Der Güterweg Steigberger wird nächste Woche abgefräst und saniert.

GV Günter Graßmann:**Musikschule Pielachtal:**

Am 8. März war Musikschulsitzung.

Der Rechnungsabschluss wurde präsentiert.

Ausgaben: € 666.888,80

Einnahmen: € 408.104,04

Fehlbetrag: € 258.784,76

Hofstetten-Grünau hat einen Beitrag von € 70.512,74 zu leisten.

Das Schulgeld wurde für das Schuljahr 2023/2024 um 5 % erhöht.

Polytechnische Schule:

Am 22. März hat die Poly-Schulausschusssitzung stattgefunden. Auch hier wurde der Rechnungsabschluss 2022 präsentiert.

Ausgaben: € 80.303,59

Einnahmen: € 724,02

Fehlbetrag: € 79.579,57

Hofstetten-Grünau hat einen Beitrag von € 8.842,17 zu leisten.

Für das Schuljahr 2024 gibt es 34 Anmeldungen für das Poly Kirchberg.



Im Schuljahr 2022/2023 sind 30 Schüler im Poly Kirchberg (2 Klassen) und 21 Schüler im Poly Ober-Grafendorf (1 Klasse).

Veranstaltungen:

Am 19. April hat die Generalversammlung des Vereins Fahrtendienst stattgefunden.
Am 21. April war das Finale des Firmencups im Tenniszentrum Pielachtal.
Am 6. Mai hat die Pfarrfirmung in Grünau für die Gemeinden Hofstetten-Grünau, Rabenstein und Loich stattgefunden;

Ferienspiel:

Ist gerade in Planung und wird in den Ferien wieder stattfinden. Es können Kinder im Alter von 6 – 12 Jahre teilnehmen.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, dankt Bgm. Arthur Rasch für die Sitzungsteilnahme. Er schließt um 11.45 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 26.5. 2023

Genehmigt

abgeändert

nicht genehmigt

Bürgermeister

Schriftführer

Gemeinderat

Gemeinderat

Gemeinderat

